

15

BUNDESGERICHTSHOF

2089 034

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 241/68

URTEIL

Verkündet am

16. September 1969
Kriegl, Justiz-
hauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Fahrlehrers Joseph H a [REDACTED],
Gö [REDACTED]-We [REDACTED], Han [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1. die Bundesbahnbetriebskrankenkasse - Bezirksleitung
H [REDACTED] - in H [REDACTED], E [REDACTED]-A [REDACTED]-Platz [REDACTED],
vertreten durch den Bezirksleiter Bundesbahnoberrat
K [REDACTED], H [REDACTED], E [REDACTED]-A [REDACTED]-Platz [REDACTED],

2. die Bundesbahnversicherungsanstalt - Bezirksleitung
H [REDACTED] - in H [REDACTED], E [REDACTED]-A [REDACTED]-Platz [REDACTED],
vertreten durch den Bezirksleiter Bundesbahnoberrat
K [REDACTED], H [REDACTED], E [REDACTED]-A [REDACTED]-Platz [REDACTED],

Klägerinnen, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.Dr. [REDACTED] -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 16. September 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Dr. Bode, Dr. Weber, Prof.Dr. Nüßgens und Sonnabend

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 4. November 1968 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision hat der Beklagte zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Mit der Klage haben die Klägerinnen und die im Revisionsverfahren nicht mehr beteiligte Deutsche Bundesbahn, Bundesbahn-Sozialwerk H■■■■■■■■■■, Ersatzansprüche gegen den Beklagten geltend gemacht. Wegen des Sachverhalts, aus dem die Ansprüche hergeleitet werden, wird auf den Tatbestand des Urteils verwiesen, das der erkennende Senat in dem Rechtsstreit der Parteien heute unter dem Aktenzeichen VI ZR 79/68 erlassen hat.

Das Landgericht hat die Zahlungsansprüche der Klägerinnen und der Deutschen Bundesbahn dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und der Feststellungsklage stattgegeben.

Das Oberlandesgericht hat durch Teilurteil vom 19. Februar 1968 die Berufung des Beklagten insoweit zurückgewiesen, als das Landgericht die Zahlungsansprüche der Bundesbahnbetriebskrankenkasse (Klägerin zu 1) und der Bundesbahnversicherungsanstalt (Klägerin zu 2) dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und den Feststellungsanträgen dieser Klägerinnen entsprochen hat. Die im Berufungsrechtszug entstandenen außergerichtlichen Kosten der beiden Klägerinnen hat es dem Beklagten auferlegt. Die Entscheidung über die Berufung hinsichtlich der Anträge der Deutschen Bundesbahn und die weitere Kostenentscheidung ist dem Schlußurteil vorbehalten.

In seinem Schlußurteil vom 4. November 1968 hat das Oberlandesgericht unter anderem entschieden, daß der Beklagte 49/50 der Gerichtskosten des Berufungsrechtszuges zu tragen hat.

Der Beklagte hat zunächst gegen das Teilurteil des Oberlandesgerichts vom 19. Februar 1968 Revision eingelegt. Sie ist durch das oben erwähnte Urteil des Senats (VI ZR 79/68) zurückgewiesen worden.

Sodann hat der Beklagte gegen das Schlußurteil vom 4. November 1968 insoweit Revision eingelegt, als er durch diese Entscheidung des Berufungsgerichts gegenüber den Klägerinnen mit Kosten belastet worden ist. Diese Revision ist Gegenstand des jetzigen Verfahrens.



Entscheidungsgründe:

I. Die Revision gegen das Schlußurteil ist zulässig, obwohl sie sich nur gegen die Kostenentscheidung richtet.

Das Schlußurteil ist insoweit nur eine Ergänzung des vorausgegangenen, keine abschließende Kostenentscheidung enthaltenden Teilurteils und bildet infolgedessen in diesem Umfang mit dem Teilurteil ein einheitliches Ganzes, denn die Kostenentscheidung ist eine notwendige Folge der Entscheidung in der Hauptsache. In einem solchen Falle kann, wenn eine Partei gegen das Teilurteil in zulässiger Weise Revision eingelegt hat, nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes die Kostenentscheidung des Schlußurteils selbständig mit der Revision angegriffen werden (BGHZ 19, 172; 20, 253; 29, 126). Dabei spielt es keine Rolle, ob für die Revision gegen das Schlußurteil die Beschwerdesumme erreicht ist (BGHZ 29, 126).

II. Sachlich kann die Revision jedoch keinen Erfolg haben.

Der Beklagte meint, die Kostenentscheidung des Schlußurteils könne nicht bestehen bleiben, weil das Teilurteil auf seine Revision hin aufgehoben werden müsse. Die Revision des Beklagten gegen das Teilurteil ist indessen zurückgewiesen worden. Da es in

der Hauptsache bei der Entscheidung des Berufungsgerichts bleibt, ist auch über die Kosten richtig entschieden worden, denn der Beklagte hat nach §§ 97, 92 ZPO in Höhe von 49/50 die Kosten seiner erfolglosen Berufung zu tragen.

Engels

Dr. Bode

Dr. Weber

Nußgens

Sonnabend